

GEMEINDE OBERSCHROT

REGLEMENT ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG

Die Gemeindeversammlung Oberschrot

gestützt auf das Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser und dessen Ausführungsreglement vom 13. Oktober 1981;

gestützt auf das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1965;

gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 und dessen Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984;

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden,

beschliesst :

I. ALLGEMEINES

Anwendungsbereich

Art. 1.- ¹Das vorliegende Reglement richtet sich an alle Abonnenten, welche die Gemeinde um Lieferung von Trinkwasser ersuchen.

²Grundstückeigentümer, welche nicht Abonnenten sind, unterliegen den Artikeln 2 und 13 des vorliegenden Reglements.

Gemeindeaufgabe

Art. 2.- ¹Die Gemeinde versorgt innerhalb des Perimeters ihres Verteilernetzes die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge und Druckleistung mit Trink- und Brauchwasser. Sie gewährleistet einen ausreichenden Brandschutz.

²Sie erstellt und unterhält das öffentliche Hauptleitungsnetz

mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, Förderung und Speicherung des Wassers, sowie die Hydranten. Die Arbeiten werden gemäss den Vorschriften des Trinkwassergesetzes und den massgebenden Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs ausgeführt (SVGW).

³Die Gemeinde überwacht sämtliche Trinkwasseranlagen, die auf ihrem Gemeindegebiet liegen.

Abonnement

Art. 3.- ¹Grundeigentümer oder Bevollmächtigte können sich jederzeit bei der Gemeinde als Abonnenten anmelden.

²Die Gültigkeitsdauer des Abonnements beträgt ein Jahr. Es erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr. Der Abschluss des Abonnementsvertrages erfolgt im Zeitpunkt des Anschlusses an das Trinkwassernetz der Gemeinde.

³Bei Handänderung eines Grundstücks mit Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde gehen die Rechte und Pflichten des Abonnenten auf den neuen Eigentümer über.

Finanzierung

Art. 4.- ¹Einnahmen auf Grund des vorliegenden Reglementes sind ausschliesslich zur Deckung der Bau- und Unterhaltskosten der öffentlichen Trinkwasseranlagen sowie zur Tilgung der Investitionskosten zu verwenden.

²Die Trinkwasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

II. WASSERZÄHLER

Installation

Art. 5.- ¹Die Wasserzähler bleiben Eigentum der Gemeinde. Sie übernimmt den Kauf, die Installation und den normal notwendigen Unterhalt derselben.

²Der Wasserzähler muss an einem leicht zugänglichen Ort innerhalb des Gebäudes, vor dem Einfrieren geschützt und vor jeglicher Wasserabnahme, installiert werden. Vor dem Wasserzähler muss ein Abstellschieber installiert werden.

³Eine Standortveränderung des Wasserzählers darf nur mit vorhergehender Bewilligung durch die Gemeinde erfolgen. Die Kosten dafür trägt ausschliesslich der Abonnent.

Ablesung

Art. 6.- ¹Die Zählerangaben sind verbindlich für die Festsetzung des Wasserverbrauchs, ausser es würde sich herausstellen, dass der Zähler abgestellt wurde oder nicht richtig funktioniert.

²Die Ablesung und Kontrolle der Zähler wird durch den Wasserwart durchgeführt.

³Wird die richtige Funktion des Zählers angezweifelt, kann der Abonnent eine Fabrikkontrolle verlangen. Ist das Ergebnis negativ, hat der Abonnent die Kosten zu tragen.

⁴Bei defekten Zählern wird der Wasserverbrauch nach dem Durchschnitt der 2 letzten Jahre berechnet.

Miete **Art. 7.-** ¹Der Abonnent hat der Gemeinde für den Wasserzähler einen Mietzins zu bezahlen.

²Der Preis wird festgesetzt unter Berücksichtigung der Unterhalts- und Revisionskosten sowie der Abschreibung der Anlage.

III. VERTEILERINSTALLATIONEN

Hauptleitungen **Art. 8.-** Das öffentliche Trinkwasserverteilnetz besteht aus den Hauptleitungen, den Hydranten und den dazugehörenden Installationen. Die vom Gemeinderat geführte Trinkwasserkartei bestimmt und grenzt das Trinkwasserverteilnetz ab. Die Kartei ist gemäss den Vorschriften des Ausführungsreglements zum Trinkwassergesetz zu führen.

Privatverteiler **Art. 9.-** ¹Grundsätzlich verfügen alle Grundstücke über eigene Verteilinstallationen. Diese bestehen aus:

- Einem Anschluss an die Wasserversorgung.
- Einem Absperrschieber in der Nähe der Hauptleitung, der jederzeit zugänglich sein muss und dessen Installationsort von der Gemeinde bestimmt wird.

Für Anschlüsse an die Hauptleitung dürfen nur rostfreie oder Kunststoff PE PN 16 Rohre benutzt werden. Die Gemeinde bestimmt die zu verwendende Mindestgrösse. Die Rohre müssen vor dem Einfrieren geschützt, in einer Mindesttiefe von 120 cm verlegt werden.

²Der Anschlussort und die Linienführung auf dem öffentlichen Grund der Gemeinde werden durch diese bestimmt.

³Nur Installateure, welche im Besitze einer Bewilligung durch die Gemeinde sind, dürfen Anschlüsse an die Hauptleitungen und die Installation der übrigen Leitungen bis und mit der Installation des Zählers ausführen.

Kosten zu Lasten des Abonnenten **Art. 10.-** ¹Die Installationskosten des Privatverteilnetzes, vom Anschluss an die Hauptleitung bis zum installierten Zähler, sind ausschliesslich durch den Abonnenten zu tragen.

²Die Unterhaltskosten der Privatinstallationen und etwelche

Änderungen an den Installationen, die nicht durch die gemeindeeigenen Anlagen verursacht werden, sind ebenfalls durch den Grundstückseigentümer zu tragen.

³Die Installationen ab dem Anschluss an die Hauptleitung, inklusive Absperrschieber und Anbohrung, die Anschlussinstallation, ausgenommen die Wasserzähler, gehören dem Eigentümer. Er hat gänzlich für die Kosten aufzukommen.

Schäden **Art. 11.-** Bei Schäden an den Verteilerinstallationen sind die Kosten vom Verursacher zu tragen, zum Beispiel beim Untergraben von Wasserleitungen usw.

Kontrolle **Art. 12.-** ¹Die Gemeinde kontrolliert die Privatinstallationen. Diese müssen den in Kraft stehenden Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) entsprechen.

²Der Eigentümer händigt der Gemeinde einen Plan aus, auf dem der Wasserwart den genauen Anschlussort an die Hauptleitung, den Absperrschieber und den Verlauf der Leitungen vom Anschlussort bis zum Wasserzähler im Gebäude aufzeichnet.

Private Quellen **Art. 13.-** ¹Eigentümer, die über eine private Wasserversorgung verfügen, sind nicht verpflichtet, ihr Wasser von der öffentlichen Trinkwasseranlage zu beziehen.

²Um jede Vermischung und Verwechslung zu vermeiden, müssen die Verteilnetze von privaten Quellen unabhängig sein vom öffentlichen Verteilnetz.

Hydranten **Art. 14.-** ¹Die Gemeinde erstellt, unterhält und finanziert die zur Brandbekämpfung notwendigen Anlagen.

²Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

³Die Hydranten dürfen ausschliesslich zur Brandbekämpfung benutzt werden. Dazu unterstehen sie der Aufsicht des Wasserwarts. Der Gemeinderat, in Absprache mit dem Wasserwart, kann die Benützung zu anderen Zwecken bewilligen.

IV. VERPFLICHTUNGEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Verpflichtungen des Abonnenten **Art. 15.-** ¹Der Abonnent haftet für jeglichen Schaden, der Dritten oder dem öffentlichen Eigentum durch den Anschluss oder den

Unterhalt privater Installationen zugefügt wird.

²Bei Wasserverlust vom Anschluss an der Hauptleitung bis zum Zähler des Abonnenten ist dieser gehalten, die Installation unverzüglich wieder Instand zustellen. Verzögert oder unterlässt der Abonnent die Instandstellung, so lässt der Gemeinderat die Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen.

³Die Abonnenten sind verpflichtet, der Gemeinde jegliche Störungen in der Wasserversorgung, seien es Wasserverluste, Stillstand des Wasserlaufes oder jegliche Schäden an Zählern oder Schiebern zu melden.

⁴Die Grundstückseigentümer haben das Durchleitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde und Mitabonnenten zu gewähren. Sie sind gehalten, Anschlüsse zu gewähren an Leitungen, die mehrere Abonnenten versorgen können.

⁵Die Entschädigung für das Durchleitungsrecht und die durch den Bau und Unterhalt der Leitungen verursachten Schäden sind vertraglich zwischen den Parteien zu regeln. Die Gemeinde bezahlt die Leitungsrechte und Schäden, die durch die Hauptleitungen verursacht werden. Die Abonnenten ihrerseits tragen die Lasten, die durch das Privatleitungsnetz verursacht werden.

Verantwortlichkeiten des Abonnenten

Art. 16.- Die Abonnenten sind für das Privatleitungsnetz und für die Installationen innerhalb der Gebäude verantwortlich.

Verbote

Art. 17.- ¹Es ist dem Abonnenten untersagt, Plomben am Zähler abzunehmen, irgendwelche Veränderungen am Zähler oder an den Absperrschiebern vorzunehmen ohne vorherige Bewilligung durch die Gemeinde.

²Es dürfen von der Hauptleitung bis zum Zähler keine T-Stücke, Abgänge oder dergleichen eingebaut werden, weder zu Gunsten des Abonnenten noch zu Gunsten Dritter.

³Reparatur- oder Wiederinstandstellungskosten die durch fehlerhafte oder nicht bewilligte Installationen verursacht werden, gehen zu Lasten des Eigentümers.

Einschränkung und Unterbruch der Wasserabgabe

Art. 18.- ¹Unterbrüche in der Wasserabgabe infolge von Unfällen, höherer Gewalt, Reparaturen, Erweiterung des Netzes oder Reinigungsarbeiten sind weder entschädigungspflichtig, noch geben sie Anspruch auf eine Tarifiereduktion.

²Bei Wasserknappheit kann der Gemeinderat Vorschriften erlassen bezüglich des Wasserverbrauchs. Die Wasserabgabe kann eingeschränkt oder unterbrochen werden, das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben oder Schwimmbädern sowie das Autowaschen können verboten werden.

Solche Massnahmen geben keine Ansprüche auf Herabsetzung der Grundgebühr.

Verantwortlichkeit
der Gemeinde

Art. 19.- Die Gemeinde ist nicht verantwortlich für Unterbrüche in der Wasserversorgung, die durch Dritte verursacht werden.

Wasserverluste

Art. 20.- ¹Die Gemeinde kann beschliessen, Arbeiten zur Auffindung von Wasserverlusten im Verteilernetz vorzunehmen, namentlich dann, wenn das Volumen des produzierten Wassers das an die Abonnenten verrechnete Volumen stark übersteigt.

²Die Kosten für diese Arbeiten gehen zu Lasten der Gemeinde.

³Ist der Wasserverlust auf das private Verteilernetz zurückzuführen, benachrichtigt die Gemeinde den Abonnenten. Artikel 15 Absatz 2 ist anwendbar.

V. FINANZIERUNG UND ABGABEN

Im Allgemeinen

Art. 21.- Für die Finanzierung der Trinkwasserversorgung werden folgende Abgaben erhoben :

- a) Anschlussgebühren
- b) Jahresabonnement
- c) Jährliche Zählermiete
- d) Wasserpreis

Wasser für
den Bau

Art. 22.- Während der Bauperiode ist das Wasser unentgeltlich, längstens während einem Jahr, spätestens bis zur Benützung der Lokale.

Anschlussgebühr

Art. 23.- Die einmalige Anschlussgebühr wird wie folgt festgesetzt:

a) Bei Neubauten

3 ‰ der Bausumme. Im Fall von Landwirtschaftsbauten wird für das Ökonomiegebäude 1.5 ‰ der Bausumme erhoben, für den Wohntrakt gilt der gleiche Tarif wie beim Bau von Wohnbauten und Bauten für das Gewerbe.

Die Bausumme wird wie folgt bestimmt:

Bauvolumen x Wohnbaukostenindex der Stadt Zürich, zur Zeit ²Fr. 648.00 pro m³, Stand April 2009.

b) Bei Er-

Art. 24.- 3 ‰ der Bausumme. Gebührenfrei sind Aufwendungen für

¹ Reglement über die Tarife der Wasserversorgung vom 21.06.1985

² Beschluss des Gemeinderats von Oberschrot vom 30.06.2009

weiterungsbauten und Anbauten Isolationsarbeiten und Installationen für die Nutzung von Alternativenergien. Für kleinere Umbauten unter Fr. 20'000.00 (nach Abzug der Beträge für Isolation und Alternativenergien) werden keine Gebühren erhoben.

c) Für bestehende Gebäude ¹**Art. 25.-** 3 ‰ der offiziellen Gebäudeschätzung.

d) Maximalbetrag ¹**Art. 26.-** ¹In jedem Fall kann die Anschlussgebühr Fr. 10'000.00 nicht übersteigen.

e) Zahlungsweise ²Die Anschlussgebühr wird mit der Baubewilligung eingezogen.

Jahresabonnement **Art. 27.-** Das Abonnement ist eine vom Wasserverbrauch teilweise abhängige jährliche Grundgebühr. Sie wird wie folgt festgesetzt :

1. Einfamilienhäuser Fr. 100.00 inkl. 100 m³ Wasser
2. Mehrfamilienhäuser Fr. 100.00 inkl. 100 m³ Wasser pro Wohnung

Zählermiete **Art. 28.-** Die jährliche Zählermiete, berechnet gemäss Artikel 7, wird wie folgt festgesetzt :

¾"	Fr. 24.-
1"	Fr. 30.-
1 ¼"	Fr. 40.-
1 ½"	Fr. 50.-
2"	Fr. 70.-

Wasserpreis **Art. 29.-** ¹Der Wasserpreis beträgt ab der **100 m³** übersteigenden Menge auf der Basis des Wasserverbrauchs gemäss Zähler ³**Fr. 1.20 je m³**. Der Gemeinderat hat die Befugnis, den Wasserpreis auf höchstens **Fr. 1.20 je m³** zu erhöhen.

²Für die Benützung von Wasser ab Hydrant (Art.14, Abs.3), beträgt der Wasserpreis **Fr. 0.80 je m³**.

Verkauf an Dritte **Art. 30.-** ¹Für Dauerbezüger beträgt der Wasserpreis ⁴**Fr. 1.10 je m³**. Der Gemeinderat hat die Befugnis, den Wasserpreis auf höchstens **Fr. 1.50 je m³** zu erhöhen.

¹ Reglement über die Tarife der Wasserversorgung vom 21.06.1985

³ Beschluss des Gemeinderats von Oberschrot vom 25.03.2008

⁴ Beschluss des Gemeinderats von Oberschrot vom 22.09.2009

²Bei gelegentlichem Bezug (nach Bedürfnis) beträgt der Wasserpreis ³**Fr. 1.60 je m³**. Der Gemeinderat hat die Befugnis, den Wasserpreis auf höchstens **Fr. 2.00 je m³** zu erhöhen.

³Vorbehalten bleiben die von der Direktion für Gesundheit und Soziales festgelegten „Notfälle“ gemäss kantonaler Gesetzgebung.

Zahlungsweise **Art. 31.-** Die Gebühren und Abgaben, wie sie in den Artikeln 27 bis 30 vorgesehen sind, sind halbjährlich innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Verzugszins **Art. 32.-** Sämtliche Gebühren oder Abgaben, die nicht innert der vorgesehenen Fristen bezahlt werden, sind verzugszinspflichtig. Für die Verzugszinsen ist der ortsübliche Zinsfuss für Hypotheken ersten Ranges anwendbar.

VI. STRAFEN UND RECHTSMITTEL

Strafen **Art. 33.-** Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 5, 9, 12, 13, 14, 15 und 17 dieses Reglements werden mit einer Busse von 20.– bis 1'000.– Franken gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden gebüsst. Der Gemeinderat behält sich vor, entsprechend der Schwere des Verstosses oder dessen Folgen Strafanzeige einzureichen.

Rechtsmittel
a) Einsprache beim Gemeinderat **Art. 34.-** ¹Die vom Gemeinderat oder einem ihm unterstellten Organ in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide sind innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids beim Gemeinderat anfechtbar (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gemeinden, GG).

²Die Einsprache muss schriftlich erfolgen und begründet sein. Sie muss die Begehren des Einsprechers enthalten. Der Einsprecher gibt auch die Beweismittel an und legt die sachdienlichen Unterlagen bei.

³Für die Bussen bleibt der Artikel 86, Abs. 2 GG vorbehalten.

b) Beschwerde an den Oberamtmann **Art. 35.-** Die Einspracheentscheide des Gemeinderates, einschliesslich diejenigen betreffend die Abgaben und Gebühren, sind innert 30 Tagen seit Zustellung des Einspracheentscheides beim Oberamtmann anfechtbar (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs. 1 GG).

³ Beschluss des Gemeinderats von Oberschrot vom 25.03.2008

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Aufhebung **Art. 36.-** Bestimmungen, die diesem Reglement vorausgegangen sind und ihm zuwiderlaufen, sind aufgehoben.
- Inkrafttreten **Art. 37.-** Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales auf den 08.06.2005 mit Vorbehalt in Kraft (siehe unter Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales).

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 26.11.2004

Die Gemeindegeschreiberin
sign. Margrit Mäder

Der Ammann
sign. Hans-Rudolf Beyeler

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales
Freiburg, 08.06.2005

Die Staaträtin-Direktorin
sign. Ruth Lüthi